

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen:
Reit- und Voltigierverein am Bullnwisch e.V.
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 22547 Hamburg.
- 1.3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter dem Aktenzeichen 15020 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Reit- und Voltigiersports, die Reit-, Voltigier-, Aus- und Weiterbildung, die Pflege und Ausbildung von Reit- und Voltigierpferden, die Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben und die Teilnahme an Turnieren, sowie die Durchführung aller anderen, hiermit in Zusammenhang stehenden Maßnahmen.

Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Unterrichtung und Förderung von Jugendlichen im Umgang mit Pferden und die Ausbildung der Jugendlichen im Reiten und Voltigieren.

- 2.2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 2.3. Der Verein wird Mitglied des Hamburger Sportbundes und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände (Landesverband Hamburg). Weitere Verbands- und Vereinsmitgliedschaften sind gem. der Mitgliederversammlung möglich.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Entschädigungen oder Vergütungen, gleich welcher Art. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3. Der Verein möchte Mitglied des Hamburger Sportbundes und der für die im Verein betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbände (Landesverband Hamburg) werden.

§ 3 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Der Verein hat folgende Mitgliedsarten:

- ordentliche
- fördernde
- Ehren

3.2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch den Entscheid der Mitgliederversammlung möglich.
- Fördernde Mitgliedschaft ohne Rechten und Pflichten ist möglich.
- Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3.3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, entscheidet der Vorstand.

3.4. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung des Vereins anerkannt.

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

3a.1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
- den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
- die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

3a.2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3a.3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten auf den Schluß des Kalenderjahres.
- 4.2. Ausscheidende sind zur Zahlung ihrer Beiträge sowie aller sonstigen Verbindlichkeiten bis zum Austrittstermin verpflichtet. Bei Minderjährigen geht diese Pflicht auf den gesetzlichen Vertreter über.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch ausschließlichen Beschluß des Vorstandes aus folgenden Gründen:
 - grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - bei Nichterfüllung der Beitragspflicht (Zahlungsrückstand von 3 Monaten)
 - grobe Verletzung des Vereinsansehens

Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu, deren Entscheid endgültig ist.

- 4.4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1. Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet die Beiträge, Gebühren und Umlagen, die mit der Zugehörigkeit zum Verein verbunden sind, fristgerecht an den Verein zu entrichten. Bei Minderjährigen geht diese Pflicht auf den gesetzlichen Vertreter über.
- 5.2. Jedes Mitglied ist verpflichtet jeden Wohnungswechsel oder Wechsel der Bankverbindung dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr müssen sich durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter vertreten lassen. Der gesetzliche Vertreter hat für jedes zu vertretende Kind eine Stimme. Jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, besitzt das aktive Wahlrecht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 6.2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Sechsfache des jährlichen Mitgliedbeitrages nicht übersteigen darf.

6.3. Beiträge sind im Voraus und im Einzugsverfahren zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegebühren und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

§ 7 Organe

- die Mitgliederversammlung (oberstes beschließendes Organ)
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1. Alle stimmberechtigten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie hat jeweils in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen rechtzeitig schriftlich (Datum des Poststempels). Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge werden auf der Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird. Satzungs- und beitragsändernde Anträge können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

8.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen, unter Angabe der zu stellenden Anträge.

8.3. Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung,
- b) die Berichte der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) die Wahl des Vorstandes,
- e) die Wahl von 2 Kassenprüfern
- f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen,
- g) vorliegende Anträge,
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- i) die Änderung der Satzung,
- j) die Auflösung des Vereins.

8.4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei Verhinderung von einer/einem der Stellvertreter(innen). Auf Vorschlag des Vorstandes können auch dritte Personen mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zum Versammlungsleiter bestimmt werden.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

8.5. Jede form- und fristgerecht eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung

entscheidet mit Stimmenmehrheit der Ja- zu Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen in die Tagesordnung, die keine Satzungs- und Beitragsänderungen beinhalten dürfen. Die Aufnahmegebühren und Beiträge werden von der einfachen Mehrheit in der Mitgliederversammlung geregelt.

§ 9 Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem stellvertretenden Schatzmeister

als geschäftsführendem Vorstand gem. § 26 BGB sowie aus:

- dem Jugendwart
- dem Schriftführer
- den Spartenbeauftragten, der/die im Bedarfsfall vom Vorstand bestimmt werden.

Jeweils 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gegenüber Dritten.

9.2. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitgliedes dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes nach § 26 BGB vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist dieses bei der nächsten Mitgliederversammlung für die laufende Amtszeit neu zu wählen.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, sind die restlichen Vorstandsmitglieder berechtigt, andere Mitglieder kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

Im Kalenderjahr mit gerader Zahl werden gewählt:

- 1. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

Im Kalenderjahr mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- stellvertretender Vorsitzender
- stellvertretender Schatzmeister
- Jugendwart

§ 10 Ausschüsse

10.1. Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Kassenprüfung

11.1. Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich nach Abschluß des Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht vorzulegen.

§ 12 Haftung

12.1. Jede Betätigung im Verein und jede Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins oder für den Verein geschieht auf eigene Gefahr.

§ 13 Vereinsjugend

13.1. Die Vereinsjugend wird von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr gebildet. Ihre Interessen werden vom Jugendwart wahrgenommen.

13.2. Zur Planung und Besprechung der Jugendarbeit beruft der Jugendwart mindestens einmal jährlich eine Jugendversammlung ein.

13.3. Der Vorstand stellt dem Jugendwart im Rahmen der finanziellen Mittel des Vereins einen Etat zur Verfügung, aus dem der Jugendwart Beträge für die überfachliche Jugendarbeit beim Schatzmeister abrufen kann. Der Jugendwart verwaltet den Jugendetat eigenständig.

§ 14 Auflösung des Vereins

14.1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklichen und ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14.2. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Anwesenheit muß eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlußfähig ist.

14.3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

14.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband der Reit- und Fahrvereine Hamburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 17.07.2014